

Maurer, Zimmerleute, Bäcker und Schlächter anzusehen; jedoch unter der Bedingung, daß sie bloß für die Berg- und Hüttenwerke und nicht für andere zum Ruin unserer städtischen Untertanen arbeiten.

(Ebenb. § 8.)

Allgemeines Landrecht.

(Teil II Tit. XVI Abschnitt IV.)

1. Raubbau.

Niemand darf auf den Raub bauen, das ist: durch unwirtschaftliche Aushauung der oberen Mittel und Wegnehmung der nötigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze enthalten, die Wasserabführung und Wetter-, auch Berglosung erschweren und die fernere regelmäßige Fortsetzung des Baues hindern, oder gar unmöglich machen.

Ebenfowenig dürfen die Sohlen unter der Stollenstrecke ohne Erlaubnis des Bergamts verhauen oder unterwerket werden; und es muß wenigstens ein vier bis sechs Fachter dickes Mittel unverritz dazwischen liegen bleiben, oder die Sohle verflüdet werden.

Wer sich eines Raubbauens schuldig macht, wird mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art erworbenen Mineralien bestraft.

Wird nach gefchehener Weisung durch das Bergamt, dergleichen Raubbau dennoch wiederholt: so zieht dieses den Verlust des aus der Beileihung erhaltenen Rechts nach sich. (§§ 206—209.)

2. Pflichten gegen die Bergleute.

Den Bergleuten muß ihr Lohn in barem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien oder Lebensmitteln gereicht, und nach den Anschnitten aus den bereitesten Vorräten der Grube, bei jeder Lohnung, ohne Verzug gezahlt werden.

Die Bergwerkseigentümer sind der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen, verpflichtet.

Einem solchen Arbeiter muß, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubuß-Zeche, ingleichen von einer Freibau oder Verlag erstattenden Zeche auf vier Wochen und bei einer Ausbeutezeche auf acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden.

Dauert die Krankheit länger, so fällt die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmannes der Knappschaftskasse zur Last.

Die Kur- und Begräbniskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmannes müssen aus der Knappschaftskasse bestritten werden.

Auch die Witwe eines Bergmannes hat das bestimmte Gnadenlohn zu fordern.

Obige Vorteile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich, oder durch grobes Versehen außer der Bergarbeit zugezogen hat.

Ist der Schade oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden: so muß dieser die Knappschaftskasse und Bergwerkseigentümer entschädigen. (§§ 213—220.)